

STATUTEN Stadtbibliothek Gossau

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Stadtbibliothek Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Name und Sitz

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Unabhängigkeit

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Führung und den Betrieb einer öffentlichen Bibliothek in Gossau.

Zweck

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen in der Form als Aktivmitglied oder als Träger offen.

Mitgliedschaft

Mit der Aktivmitgliedschaft wird die besondere Verbundenheit mit dem Verein ausgedrückt und die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags begründet.

Aktivmitglied

Die Aktivmitgliedschaft endet mit

Ende

- dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- dem Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- dem Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn das Aktivmitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört und nachdem das Aktivmitglied angehört worden ist;
- automatisch mit der dreimaligen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber vom Bezahlen des Beitrags entbunden.

Ehrenmitglied

Art. 4

Finanzierung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Träger, die Benützergebühren, die Beiträge der Aktivmitglieder sowie über Erträge und freiwillige Zuwendungen aller Art.

Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

**Art. 5
Organe des Vereins Stadtbibliothek Gossau**

Die Organe der Stadtbibliothek sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

Vereinsorgane

**Art. 6
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.

Organisation

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Gegen alle in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Beschlüsse können die Träger das Vetorecht einlegen.

Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und weiterer Mitglieder des Vorstandes; vorbehältlich Art. 7 dieser Statuten.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie des Budgets;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge, die minimal Fr. 30.-- betragen;
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- g) Auflösung des Vereins.

**Art. 7
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Träger haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand und bestimmen ihre Vertretung.

Zusammensetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Konstituierung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Anstellung und Kündigung der Bibliotheksleitung (operative Führungskraft) sowie des weiteren Personals auf Antrag der Bibliotheksleitung;
- e) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Bibliotheksleitung und des Personals;
- f) Erlass von Reglementen und Tarifen;
- g) Erlass des Stellenplans;
- h) Erlass der Stellenbeschreibungen der Leitungspersonen;
- i) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel;
- j) Sicherstellen der Rechnungsführung;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Jahresrechnung

Der Vorstand sorgt für eine fachgerechte Rechnungsführung und Rechnungsprüfung.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art.10 Statutenänderung

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Antrag und Wortlaut der Statutenänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Zuständigkeit

Quorum

**Art. 11
Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschlussfassung der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins werden die Geschäfte der Führung und des Betriebs, sowie Vermögen und Inventar ¹⁾samt Aktiven und Passiven den drei öffentlichen Trägern übergeben, soweit sie zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreit sind oder dem Gemeinwesen angehören.¹⁾

**Art. 12
Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 2013 und treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung 2020 in Kraft.

9200 Gossau, 10. August 2020

Der Präsident:



Werner Bischofberger

Die Aktuarin:

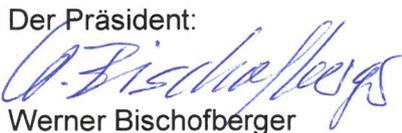


Helene Thür

1. Nachtrag¹⁾

Die Änderung von Art. 11 Zweiter Absatz tritt mit Genehmigung durch die schriftliche Abstimmung am 10. April 2021 in Kraft.

Der Präsident:



Werner Bischofberger

Die Aktuarin:



Helene Thür